

Evert de Jong

Die liturgische Gesetzgebung in den Niederlanden seit dem Konzil

Der Auftrag, über die liturgische «Gesetzgebung» in den Niederlanden eine Übersicht zu geben, hat in mir die Frage aufgeworfen, ob eine solche Gesetzgebung wünschenswert wäre und ob es sie tatsächlich gibt. Seit das Zweite Vatikanische Konzil die Konstitution über die Liturgie verabschiedet hat, ist in den Niederlanden eine sehr lebendige und aktive Situation entstanden. Viele haben entdeckt, daß die oft juridisch gehandhabten Rubriken offensichtlich nicht so zwingend sind, wie das früher dargestellt wurde. Daß nicht jeder dieser neuerworbenen Freiheit gewachsen ist oder sie richtig nutzen wird, darf man annehmen; die Liturgen sind dazu meistens nicht ausgebildet worden. Dies ist aber hoffentlich für die Kirchenleitung kein Grund, dann trotzdem wieder eine straffe einheitliche Regelung oder «Gesetzgebung» einzuführen, obwohl eine Reihe von Gruppen darauf drängt, es zu tun.

Im großen und im ganzen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Eine dieser Gruppen verlangt von den Bischöfen, daß alle römischen liturgischen Dokumente und Ausgaben möglichst buchstäblich übersetzt werden und die Übersetzung – nach römischer Billigung – verpflichtend vorgeschrieben wird. Diese Leute verteidigen ihre Handlungsweise mit Berufung auf die Rechtgläubigkeit und auf römische Instruktionen. Leider fehlt ihnen meistens eine volle Kenntnis der römischen Dokumente und eine gute Sicht auf das Wesen der Liturgie. Die andere Gruppe steht einer strengen Regulierung in der Liturgie eher abweisend gegenüber. Das wichtigste unter den vielen Motiven dafür ist m. E., daß jede Gesetzgebung und eine ins einzelne gehende Rubrizierung die wahre Art des Kultus verdunkeln würde; außerdem meint man, damit könne der Zusammenhang zwischen Liturgie und Leben nicht erlebt werden. In dieser Gruppe findet sich eine große schöpferische Kraft, die für die Liturgie eine Bereicherung bedeutet. Allerdings könnte eine bessere Kenntnis der römischen Dokumente Einseitigkeiten vermeiden.

Die aktive Teilnahme, die in der Konstitution so stark betont wird, hat in den Niederlanden mit der Errichtung der vielen pfarrlichen liturgischen Arbeitsgruppen eine neue Form gefunden, die von den liturgischen Kommissionen der Diözesen gefördert werden und unter Leitung liturgischer Berater mit der Besinnung auf die Liturgie und die Vorbereitung der liturgischen Feiern intensiv tätig sind. Man versucht die der Liturgie eigenen Gesetzmäßigkeiten zu entdecken und zu berücksichtigen, wenn sie auch mit den Vorschriften der zentralen kirchlichen Autorität nicht ganz übereinstimmen.

Diese Aktivgruppen erwarten von den Bischöfen Förderung und geeignete Führung und Beratung. Sie verlangen «Bestätigung» ihres ehrlichen Einsatzes und nicht eine «Gesetzgebung», die oft als nicht authentisch, als echter Liturgie widerstreitend erfahren wird. Neue liturgische Gesetzgebung wird mehr als ein Stück Kirchenpolitik und nicht so sehr als echte Leitung und Förderung für den Weg zu einer durchlebten Gottbeziehung angesehen. Nach einiger Zeit entdeckt man allerdings auch, daß allzu individuelle Äußerungen zu Kommunikationsschwierigkeiten führen können und eine Entfremdung zur ganzen Kirchengemeinschaft die Folge sein kann. Trotzdem wird das nicht zu einer wörtlichen Übernahme der «universalen Liturgie» führen, die als uniformierend und deshalb als nicht lebensecht gesehen wird, obwohl sich die oben als erste genannte Gruppe gerade darin wiedererkennt.

Eine kirchliche Führung, die für die wahrhaft erfahrenen Äußerungen des Glaubens Weite geben will, kann sich nicht mit dem einseitigen Akzentuieren bestimmter liturgischer Auffassungen begnügen, ohne der Verbundenheit aller mit der Kirche zu schaden. Um diese liturgische Entwicklung zu fördern und zu stützen, hat die niederländische Kommission für Liturgie, mit Billigung der niederländischen Bischöfe, dem Kalender für das Jahr 1969 eine Anzahl Pastoralia bezüglich der verschiedenen Sakramente, des Begräbnisses (bzw. der Verbrennung), der Kirchenmusik und der Gebetsgottesdienste hinzugefügt. Für die folgenden Jahre wurden diese Pastoralia revidiert und u. a. durch folgende Themen erweitert: Jugendliturgie, Familie und Kommentar zur Ordo Missae. Nachdem die Führungsverantwortung für die Liturgie dem Nationalen Rat für Liturgie übertragen worden war, in dem ein Liturgie-Vikar aus jeder Diözese Mitglied ist, hat der Rat beschlossen, das «Directorium voor de Nederlandse Kerkprovincie» zu

einer Richtlinie für seine Wegweisung zu machen. Ausgehend von den römischen liturgischen Dokumenten werden zur Klärung und Ergänzung gute Erfahrungen aus der Praxis für die ganze Kirchenprovinz zur Verfügung gestellt. Wo die römischen Dokumente nichts vorsehen, werden Richtlinien gegeben.¹ So hofft die Kirchenleitung die Kommunikation zu fördern und zu einem Beitrag für verantwortliche liturgische Feiern zu kommen.

Zur Verdeutlichung folgen hier einige Punkte, die im Direktorium geregelt werden. Die *Kommunion auf die Hand*, schon eine weit verbreitete Praxis, wurde bereits in der ersten Ausgabe genannt und beschrieben. In der zweiten Ausgabe (für 1970) konnte mitgeteilt werden, daß am 18. September 1969 dem niederländischen Episkopat dafür die Zustimmung gegeben worden war. Die *Kommunionausteilung durch Laien* wurde in die Ausgabe für 1972 aufgenommen, obschon die Bischöfe schon in einer Liturgie-Instruktion vom Juni 1967 dazu die Möglichkeit gegeben hatten. Die *Kommunion unter zwei Gestalten* wurde in der Ausgabe für 1971 neu geregelt. Unter dem Kapitel «Hausliturgie» war dafür schon eine breitere Möglichkeit gegeben worden. Regeln für die *Hausliturgie* wurden in der ersten Ausgabe des Direktoriums für die niederländische Kirchenprovinz (1969) vorgelegt. Diese Ausgabe enthielt außerdem den *neuen Lesungszyklus*. Der Heiligenkalender wurde bereits erneuert angewandt. Seit 1970 wurde der neue Kalender benutzt.

Als die neue Ordo Missae erschienen war, wurde im März 1970 von den Bischöfen neben der Über-

setzung dieser Ordo eine *zweite Ordo* «ad experimentum» gestattet, die mehr der Praxis entsprach. Gleichzeitig wurde dieser zweiten Ordo eine *Reihe eucharistischer Gebete* hinzugefügt, die von der niederländischen Kommission für Liturgie aus mehr als 70 ausgewählt worden waren. Die Kommission hatte dazu eine große Zahl Theologen, Exegeten und Liturgiker zu Rate gezogen.²

Unter dem Titel «*Das Sakrament der Buße und Vergebung*» sind ins Direktorium drei Schemata aufgenommen worden: eines für die Privatbeichte (auffallend darin: «Bekenntnis im Dialog mit dem Beichtvater»); ein zweites für die gemeinsame Beichtfeier (Vorbereitung und Absolution gemeinsam, Bekenntnis einzeln) und als drittes Schema: Gemeinsame Bußfeier (ohne Einzelbekenntnis, aber mit Gebet um Vergebung). Bei letzterem wird ausdrücklich erwähnt: ohne Absolution; jedoch verstehen die Benutzer unter dem Ausdruck «Gebet um Vergebung» trotzdem die Absolution.

Mit der Herausgabe dieses Direktoriums hofft man jährlich zugleich mit dem Kalender eine Zusammenfassung der wichtigsten Richtlinien geben zu können, so daß die Priester schnell informiert werden. Gleichzeitig läßt sich auf diese Weise einer sich entwickelnden Liturgie eine positive Richtung geben.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

¹ Vgl. Vorwort zum «Directorium voor de Nederlandse Kerkprovincie» (1972), erhältlich beim Sekretariat des Nat. Raad voor Liturgie (Utrecht, Biltstraat 119).

² Ned. Comm. v. Lit., Missaal, Teil I, Ordo Missae (N. V. Gooi en Sticht, Hilversum).